

Satzung

Bürgerstiftung Karlsdorf-Neuthard (e.V.)

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

Der am 03.08.2016 in Karlsdorf-Neuthard gegründete Verein „Bürgerstiftung Karlsdorf-Neuthard (e.V.)“ hat seinen Sitz in Karlsdorf-Neuthard.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz "e.V."

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die

- Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Förderung und Erhaltung von Kulturwerken insbesondere der Zehntscheune, sowie die Förderung der Denkmalpflege
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten und traditionellem Brauchtum
- Förderung von bürgerschaftlichen Engagement
- Förderung von sozialen Zwecken, der Pflege von bedürftigen Personen und der Altenhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erhaltung von Kulturwerken und denkmalgeschützten Objekten insbesondere der Zehntscheune in Karlsdorf-Neuthard.

Weiterhin soll hierdurch die Pflege von Kulturwerten und dem traditionellen Brauchtum gefördert werden. Der Satzungszweck dient ebenfalls der Förderung von regionaler Kunst und Kultur sowie die Pflege und Unterstützung von älteren und bedürftigen Menschen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) volljährigen Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- c) juristischen Personen/Gesellschaften
- d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Gesamtvorstandschaft.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zu deren Mitgliedschaft muss eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

§ 5 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person wie auch Gesellschaften werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Anmeldung.

Die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard ist geborenes Mitglied des Vereins.

Der vom Verein festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist mit dem Eintritt für das Eintrittsjahr zu entrichten.

§ 6 Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Bei nicht volljährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im übrigen kann der Austritt nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann der Ausschluss eines Mitgliedes aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge oder Umlagen nicht erfolgt
- b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Vereinssatzung
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von einer Woche gegen die Entscheidung Einspruch bei dem Ehrenrat des Vereins eingelegt werden.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein erfolgt

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Nur Mitglieder haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Ehrenmitglieder und Aktive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden oder schaden könnte.

§ 8

Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins
- c) freiwilligen Spenden
- d) sonstigen Einnahmen

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dieser ist im Voraus im I. Quartal eines jeden Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Beitragsrückstände sind mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2.

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten die nicht dem laufenden Geschäftsbetrieb und Vereinszweck zu zuordnen sind, ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren stehen ausschließlich dem Verein zu.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens sechs Personen.

§ 12 Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- Stellvertretender Schriftführer
- Stellvertretender Finanzen
- Stellvertreter der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard
- und weitere 4 - 8 Beisitzer

§ 13 Vorstandswahl

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands erfolgt auf 2 Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 14 Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird die Einzelvertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden insoweit beschränkt, als diejenigen Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als Euro 10.000,-- verpflichtet, der Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder des Abteilungsleiters Finanzen bedürfen.

§ 15 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des geschäftsführenden Vorstandes fallen insbesondere:

- a) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist
- b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung und Ergänzung einer Tagesordnung
- c) die Erstellung des Jahresberichts
- d) die Einberufung einer Mitgliederversammlung
- e) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der Beschlüsse
- f) die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt und Amtsgericht
- g) die Buchführung und die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- h) die Aufnahme sowie der Ausschluss von Mitgliedern
- i) die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung

Der geschäftsführende Vorstand kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich.

§ 16 **Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes**

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzenden, seiner Mitglieder anwesend ist. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters, evtl. Entscheidungen, die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.

§ 17 **Abteilung Schriftführer**

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, in die vor allem die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 18 **Abteilung Finanzen**

Dem Abteilungsleiter Finanzen obliegt die Führung der Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Abteilungsleiter Finanzen ist befugt, Beiträge, Umlagen und Straf gelder für den Verein einzuziehen sowie Spendenbescheinigungen auszustellen. In diesem Aufgabenkreis ist er besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen an den Verein gegen Quittung für diesen in Empfang.

§ 19 **Einsetzen von Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

§ 20 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt, die weder dem Vorstand noch eines seiner Organe angehören dürfen. Sie müssen mindesten 25 Jahre alt sein. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Tod, Wegzug oder Vereinsaustritt eines Kassenprüfers, vor Ablauf seiner Amtszeit, bestellt der Vorstand einen Ersatzprüfer für die restliche Amtszeit. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, in angemessenen Zeitabständen und immer vor jeder Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Buchführung durch den Abteilungsleiter Finanzen zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Jede Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der Kassenprüfer zu versehen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

In den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- a) wenn es der Vorstand beschließt. Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten
- b) wenn der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet
- c) wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird

§ 23 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

bei den jährlichen Mitgliederversammlungen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Rechnungsberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- c) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge und Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe einer Umlage
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft. Die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft begangenen schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig
- f) als Berufungsinstanz Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder Mitglieds
- g) Entscheidungen über Anträge
- h) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen

zusätzlich bei den alle 2 Jahre stattfindenden Mitgliederversammlungen:

- i) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes
- j) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Kassenprüfer und der sonstigen Organmitglieder

§ 24 Einberufung der Mitgliederversammlung; Ergänzung der Tagesordnung

Einberufungsorgan ist der geschäftsführende Vorstand. Er legt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

Zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung wird schriftlich eingeladen. Zwischen der Einladung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, die nicht eine Satzungsänderung betrifft. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abzielen, können auch noch in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

§ 25

Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

§ 26

Der Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer. Ist er verhindert, so wählt die Versammlung einen Protokollführer.

Bei Personalentscheidungen (Wahlen) kann offen abgestimmt werden. Im übrigen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Seine Entscheidung kann von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Es ist dann in der von dieser Minderheit gewünschten Form abzustimmen.

Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist: Änderung des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins. Im übrigen ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist unzulässig.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Zwecks eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der Ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

§ 27 **Versammlungsprotokoll**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und Schriftführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis, die Art der Abstimmung, evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung oder eine Zweckänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Das Versammlungsprotokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Auf Verlangen wird einem Mitglied auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheiden der Versammlungsleiter und der Schriftführer.

§ 28 **Wahlausschuss**

Im Rhythmus von 2 Jahren wird durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter schlägt der Versammlung die Entlastung des Vorstandes vor und führt die Neuwahlen durch.

§ 29 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur bei Beschlussfähigkeit gem. § 25 dieser Satzung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 30
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt durch den Versammlungsbeschluss in Kraft.

Karlsdorf-Neuthard, den

Vorstand

Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Geb.Datum	Beruf
1. Vorstand	Huber, Stefan	Siemensstr. 16 76689 Karlsdorf-N.	06.02.1946	Wirtschafts- förderung
2. Vorstand	Olko, Stefanie	Kapellenstr. 21b 76689 Karlsdorf-N.	18.02.1969	Lehrerin
Abteilung: Finanzen	Storck, Jürgen	Fahrdeichweg 22 76689 Karlsdorf-N.	31.10.1965	Immobilien- makler
Abteilung: Schriftführer	Brandes, Maria	Sumpfenallee 25 76689 Karlsdorf-N.	05.07.1973	Rechtsanwältin

Beate Leber
 Gitta Walde
 Eva Lindner
 Lea Lindner
 Ulrike Storck
 Inge Brannath
 Daniela Brandt
 Daniela Oberlein
 Ullrich
 Fay
 J. H.

Osea Hofbauer
 Beate Leber
 M. -
 Rosemarie Thiele
 A. May
 Siebert-Höring
 Egidius Kist
 Gabriele Gies
 Franz Münch
 Rando

H. Huber

P. Huber

Rudolf Gollin
Rudolf Gollin

Bertram Fuchs

Heimatverein Karlsdorf e.V. (1. Vorstand Bertram Fuchs)

H. Huber

H. Huber

J. Gollin

H. Huber

H. Huber

Hilbert Boy

H. Gollin

E. Huber

H. Huber

P. Huber

H. Gollin

H. Huber

H. Huber

H. Huber

Selamie O

Vita Hut

4-1
CO